

**Die folgende Regelung berücksichtigt gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2006)**  
 – den Runderlass vom 24. 9. 2006 (ABI. NRW. 10/06 S. 409)  
 – den Runderlass vom 6. 1. 2007 (ABI. NRW. 2/07 S. 99)

**20 – 22 Nr. 8 Fort- und Weiterbildung;  
 Strukturen und Inhalte  
 der Lehrerfort- und -weiterbildung**  
 RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder  
 v. 27. 4. 2004 (ABI. NRW. S. 170) \*

**1. Formen der Lehrerfortbildung**

- 1.1 schulinterne Fortbildung
- 1.2 schulexterne Fortbildung
- 1.3 online-gestützte Fortbildung
- 1.4 Fortbildung in Studienseminaren

**2. Anbieter**

**3. Fortbildung als Teil des Schulprogramms**

- 3.1 Fortbildungspflicht und Fortbildungsrecht
- 3.2 Fortbildungsberichterstattung

**4. Fortbildungsbudget**

**5. Inhalte der Lehrerfortbildung**

**6. Lehrerweiterbildung**

**7. Moderatorinnen und Moderatoren in der Lehrerfortbildung**

**8. Anrechnung von Lehrerfortbildung auf die Unterrichtsverpflichtung**

- 8.1 Anrechnung von Unterrichtsverpflichtung für die Fortbildungsteilnahme
- 8.2 Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung für die Moderation
- 8.3 Berechnung

Lehrerfort- und -weiterbildung unterstützt die Sicherung der beruflichen Professionalität und trägt den veränderten Anforderungen an Erziehung und Bildung in Schule und Gesellschaft Rechnung.

**Lehrerfortbildung** stärkt Schulen in ihren Entwicklungsprozessen und hilft den Lehrkräften, ihren Erziehungs- und Unterrichtsauftrag anforderungsgemäß zu gestalten.

**Lehrerweiterbildung** dient der Qualifikationserweiterung mit dem Ziel des Aufbaus neuer Handlungskompetenzen.

**1. Formen der Lehrerfortbildung**

**1.1 Schulinterne Fortbildung**

Fortbildung, die insbesondere der Qualität schulischer Arbeit und der Weiterentwicklung der Einzelschule als System dient, ist vorrangig schulintern und arbeitsplatzbezogen auszurichten. Sie kann auch die Weiterentwicklung pädagogischer und fachlicher Kenntnisse zum Ziel haben. Über die Fortbildung werden auch die notwendigen Grundlagen für Selbstlern- und Selbstorganisationsprozesse in den einzelnen Schulen geschaffen. Sie ist in die schulische Fortbildungsplanung als Element der Schulentwicklung eingebunden und steht somit in kontinuierlicher Rückkopplung zur Gesamtentwicklung der Schule. Dies gilt sowohl für pädagogisch und gesellschaftlich orientierte Themen wie auch für die Sicherung und Entwicklung von Fach- und Bildungsgangfortbildungen.

Bei Bedarf können insbesondere kleinere Schulen aus organisatorischen Gründen bei Planung, Durchführung und Evaluation schulinterner Fortbildung kooperieren.

Schulinterne Lehrerfortbildung findet auch in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Schulinterne Lehrerfortbildung findet als kollegialer Arbeitsprozess im Handlungs- und Problemfeld der jeweiligen Schule statt und bettet sich ein in die jeweiligen Schulentwicklungsziele. Für schulinterne Fortbildung stehen Moderatorinnen und Moderatoren der Lehrerfortbildung zur Verfügung. Die Bezirksregierungen und Schulämter informieren die Schulen über die Angebote. Nach Abschluss der Veranstaltung erhalten die Lehrerinnen und Lehrer eine von der Schulleitung ausgestellte Teilnahmebescheinigung.

**1.2 Schulexterne Lehrerfortbildung**

Schulexterne Fortbildung findet statt bei Themenstellungen, die einzelne Lehrkräfte einer Schule betreffen, oder die dazu dienen, spezielle Qualifikationen zu vermitteln. Ziel schulexterner Fortbildungen ist es, darüber hinaus die Qualität schulischer Arbeit durch die Kooperation mit Lehrkräften anderer Schulen zu stärken. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach Abschluss eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat. Landesweit abgestimmte Maßnahmen sind in **Anlage 1** aufgeführt. Darüber hinaus sind regionale Fortbildungsangebote möglich.

**1.3 Online-gestützte Fortbildung**

Online-gestützte Fortbildung kann schulintern und schulextern realisiert werden.

Fortbildungsinhalte werden adressatenbezogen und jederzeit abrufbar für Kollegien und individuelle Fortbildungsinteressenten zur Verfügung gestellt. Die Nutzer entscheiden eigenständig über die Auswahl der Angebote und die Form der Rezeption.

Landesweit abgestimmte Maßnahmen sind in **Anlage 2** aufgeführt.

**1.4 Fortbildung in Studienseminaren**

Die oben genannten Regelungen gelten für Studienseminare entsprechend.

**2. Anbieter**

Bei der Planung und Durchführung von Fortbildungen stehen eine Vielzahl von Fortbildungsträgern zur Verfügung (Schulämter und Bezirksregierungen, weitere Träger, kirchliche Anbieter etc.). Bezirksregierungen und Schulämter beraten die Schulen auf Anfrage bezüglich des Fortbildungsangebots.

**3. Fortbildung als Teil des Schulprogramms**

Schulen erstellen im Rahmen des Schulprogramms eine Fortbildungsplanung, die die Systembedürfnisse als auch die pädagogischen und fachlichen Fortbildungsnotwendigkeiten der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigt (Schulprogrammarbeit; RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 16. 9. 2005 BASS 14 – 23 Nr. 1).

**3.1 Fortbildungspflicht und Fortbildungsrecht**

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht und des Fortbildungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer wird zwischen den einzelnen Lehrkräften und der Schulleitung thematisiert (§ 59 Abs. 5 SchulG – BASS 1 – 1). Dabei werden in einem Dialog die für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlichen Qualifikationen wie auch die von den Lehrkräften beabsichtigten Entwicklungsschwerpunkte angesprochen.

**3.2 Fortbildungsberichterstattung**

Quantitative Angaben zu Fortbildungsaktivitäten der Lehrkräfte werden von den Schulämtern und Bezirksregierungen erhoben. Zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden regelmäßig in ausgewählten Schulen Befragungen unter speziellen qualitativen Fragestellungen durchgeführt.

**4. Fortbildungsbudget**

Zur Finanzierung der Fortbildungsaktivitäten erhalten die Schulen und Studienseminare ein Fortbildungsbudget.

**5. Inhalte der Lehrerfortbildung**

Für die Schulen ist eine Konzentration auf wesentliche, die Entwicklung der Schule wie auch die Erziehungs- und Unterrichtsqualifikation der einzelnen Lehrkräfte betreffende Maßnahmen erforderlich.

Vorrangig sollen folgende Fortbildungsfelder bei der Fortbildungsplanung berücksichtigt werden, wobei je nach Einbindung der Schule in regionale Strukturen Akzente gesetzt werden sollten:

- Fortbildung in der Folge von internationalen Vergleichsstudien, z. B. der PISA-Ergebnisse,
- Maßnahmen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Fachfortbildung auch unter Nutzung neuer Medien.

**6. Lehrerweiterbildung**

Maßnahmen der Lehrerweiterbildung werden i.d.R. schulextern durchgeführt. Lehrerweiterbildung umfasst Angebote zur Qualifikationserweiterung von Leitungspersonen der Schule, Angebote zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in Mangelfächern (Zertifikatskurse), die Qualifizierung von Beratungslehrkräften und von Lehrerinnen und Lehrern, die eine Qualifizierung gemäß § 59 oder § 60 LVO anstreben, sowie Qualifizierung in Bereichen, die Voraussetzung für die Erteilung von Unterricht sind.

Näheres zu Qualifikationserweiterungen für Lehrkräften aller Schulformen ist in **Anlage 3** geregelt.

**7. Moderatorinnen und Moderatoren in der Lehrerfort- und -weiterbildung**

Moderatorinnen und Moderatoren sind Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungsmitglieder und in den Studienseminaren tätiges Personal. Sie unterstützen Lehrerinnen und Lehrer, Gruppen von Lehrkräften oder das Kollegium dabei, ihre Arbeit weiterzuentwickeln und die für die Schulentwicklung erforderlichen Arbeitsprozesse zu gestalten. Dazu werden sie auf der Grundlage eines landesweit abgestimmten Anforderungsprofils qualifiziert.

**8. Anrechnung von Lehrerfort- und -weiterbildung auf die Unterrichtsverpflichtung**

**8.1 Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung für die Teilnahme**

Durch die Anrechnung der Teilnahme an staatlichen Fort- und Weiterbildungskursen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl soll den Lehrkräften die regelmäßige Teilnahme sowie die damit verbundene Vor- und Nachbereitung ermöglicht und Unterrichtsausfall vermieden werden. Deshalb soll die Anrechnung am jeweiligen Fortbildungstag wirksam werden. Anrechnung wird gewährt, wenn eine Fortbildung im Volumen von mindestens 60 Std. für den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr stattfindet.

Bei individuellen Studien an Hochschulen, für die ein teilweise dienstliches Interesse festgestellt worden ist, wird eine Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung gewährt, die sich nach den zu bringenden Studienleistungen bemisst. Eine Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums bzw. der Ablegung der Prüfung entstehen, erfolgt nicht.

8.2 Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung für die Moderation

Zur Durchführung von Lehrerfort- und -weiterbildung werden Moderatorinnen und Moderatoren eingesetzt. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine dienstliche Tätigkeit. Sie nehmen ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit gemäß § 67 i.V. mit § 70 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) wahr.

Sofern in Ausnahmefällen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Anrechnung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, erhalten sie für die unterrichtliche Tätigkeit in der Lehrerfort- und -weiterbildung eine entsprechende Vergütung gemäß Nr. 3.1 der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung vom 22.12.1965 (SMBI. NRW. 20322) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gründe sind im Einzelfall darzulegen und aktenkundig zu machen.

Bei Moderation im Team wird insgesamt die 1,5fache Anrechnung gewährt. Die Aufteilung des gesamten Umfangs der Anrechnung auf die Moderatorinnen und Moderatoren richtet sich nach den zu erbringenden Arbeitsanteilen.

8.3 Berechnung

Die Höhe der Anrechnung berücksichtigt die Zahl der Fort- und Weiterbildungsstunden und den Anrechnungsfaktor, der sich aus den unterschiedlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrerinnen und Lehrer ergibt. Sie wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Höhe der Anrechnung} = \frac{\text{Stunden} \times \text{Anrechnungsfaktor}}{\text{Unterrichtswochen}}$$

Anrechnungsfaktoren	Teilnahme	Moderation
<b>Schulform</b>		
Grundschule, Hauptschule, Realschule	0,625	1,54
Förderschule	0,625	1,51
Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg, Abendrealschule	0,5	1,40
Abendgymnasium, Kolleg	0,375	1,20

\* Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 24. 9. 2006 (ABI. NRW. S. 409); RdErl. v. 6. 1. 2007 (ABI. NRW. 99)

Anlage 1

**Formen der Lehrerfortbildung**

Zurzeit werden folgende schulexterne Fortbildungen angeboten:

**Schulexterne Lehrerfortbildung**

**Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen**

1. Ziel dieser Fortbildung ist der Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen der Lehrkräfte für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Die Fortbildung knüpft an die Programme und Angebote im regionalen Bereich an und wird in enger Zusammenarbeit mit den „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen“ durchgeführt.
2. Die Fortbildung umfasst für alle Schulformen 200 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahrs.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
  - 3.1 besonderer Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur Entwicklung der Unterrichtssprache (Fachsprache) auf der Basis der Förderung von Sprachkompetenz in allen Fächern (Richtlinien)
  - 3.2 die Entwicklung von Methoden, die einer Vermittlung in den verschiedenen Disziplinen dienen
  - 3.3 interkulturelle Prozesse der Kinder und Jugendlichen
  - 3.4 dialogische Strukturen in einer kontinuierlichen Elternarbeit.
  - 3.5 Für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Haupt- und Förderschulen werden standortbezogene Förderkonzepte entwickelt. Darüber hinaus werden Strukturen von integrationsförderndem und erfahrungsorientiertem Unterricht erarbeitet und interkulturelle Lernprozesse in auf die Zielgruppe bezogenen Lernformen geplant.
4. Adressaten sind Lehrkräfte, die in entsprechenden Klassen unterrichten.

**Unterricht von Aussiedlerkindern**

1. Die Fortbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aus Osteuropa einen erfolgreichen Übergang in das Bil-

dungssystem Nordrhein-Westfalens und die Integration in das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
  - 3.1 ausgewählte Aspekte der Herkunftsländer und im Hinblick auf die Alltagserfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund aus Osteuropa in ihrem neuen konkreten sozialen Umfeld sowie in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland,
  - 3.2 Grundelemente der Didaktik und Methodik von Deutsch als Zweitsprache/Zielsprache
  - 3.3 Training der schriftlichen und mündlichen Kommunikation.
4. Adressaten sind Lehrkräfte, die in der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Förderschulen unterrichten.

**Sicherheit und Umweltschutz beim Umgang mit gefährlichen Stoffen im Chemieunterricht**

1. Die Fortbildung soll Lehrkräfte auf die rechtlichen Bestimmungen für die Unterrichtspraxis im Umgang mit gefährlichen Stoffen im Chemieunterricht und die Vermittlung unterrichtspraktischer Hilfen vorbereiten.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.
3. Wesentliche Grundlage des Chemieunterrichts in den weiterführenden Schulen einschließlich der Schulen des Zweiten Bildungsweges ist die kontinuierliche und regelmäßige Arbeit mit dem Experiment. Hierbei werden überwiegend Versuche durchgeführt, bei denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen. Für den Umgang mit gefährlichen Stoffen gelten verschiedene rechtliche Vorschriften, insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen steht die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten im Vordergrund. Sie umfasst den Schutz vor unmittelbaren und mittel- oder langfristigen gesundheitlichen Schäden oder Beeinträchtigungen sowie die Verminderung von Belastungen der Umwelt, insbesondere bei der Lagerung und Entsorgung gefährlicher Stoffe.
4. Adressaten sind Lehrkräfte, die in der Sekundarstufe I und II im Fachbereich Chemie/Chemische Technologie unterrichten sowie Lehrkräfte, die mit der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung betraut sind.

**Neue Informations- und Kommunikationstechnologien: Objektorientierung im Informatikunterricht der gymnasialen Oberstufe**

1. Die Fortbildung will Lehrkräften eine erweiterte Handlungskompetenz bei der Umsetzung der Richtlinien für das Fach Informatik in der gymnasialen Oberstufe und der Implementation zusätzlicher Fachinhalte ermöglichen.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.
3. Basierend auf den in den Richtlinien und Lehrplänen erfassten Inhalten der Informatik werden zusätzliche Fachinhalte thematisiert. Insbesondere Analyse-, Entwurfs- und Implementationstechniken werden verstärkt unter systematischen Gesichtspunkten betrachtet. Es wird den Gefahren unkontrollierten Datenzugriffs durch ein weitreichendes Schutzkonzept begegnet. Eine besondere Bedeutung hat hierbei das Konzept der Objektorientierung erlangt, das überwiegend zur Modellbildung von Sachverhalten und zur Übertragung der Modelle auf der Ebene des Computers genutzt wird.
4. Adressaten sind Lehrkräfte an Gymnasien sowie Gesamtschulen, die die Lehrbefähigung im Fach Informatik oder das Zertifikat der Fortbildungsmaßnahme „Informatik in der gymnasialen Oberstufe“ erworben haben.

**Bilinguales Lernen:**

**Englisch an Gesamtschulen, Gymnasien und Realschulen**

- Die Fortbildung will die individuelle Sprach- und Handlungskompetenz der Lehrkräfte im Fach Englisch und in den deutsch-englischen Sachfächern Erdkunde, Politik, Geschichte und Biologie erweitern. Zusätzlich sollten die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne und Empfehlungen für schulpraktische Arbeit konkretisiert werden.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres in achtstündigen Veranstaltungen im 14-täglichen Rhythmus.
  3. Die Inhalte basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen im Kontext der besonderen inhaltlichen, fachsprachlichen, methodischen und organisatorischen Anforderungen des bilingualen Fachunterrichts. Vergleichbare Standards an den Schulen und Qualitätssicherung und -entwicklung des bilingualen Unterrichtsangebot werden gewährleistet.
  4. Adressaten der Fortbildung sind Lehrkräfte, die in der Sekundarstufe I im bilingualen Lernen das Fach Englisch und die bilingualen deutsch-englischen Sachfächer Erdkunde, Politik, Geschichte und Biologie unterrichten bzw. unterrichten werden sowie die Fachleitung der Studienseminare für die Sekundarstufen I und II.

**Unterricht in Bildungsgängen,  
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht  
und zu allgemeinen Hochschulreife oder  
zu beruflichen Kenntnissen und zur  
allgemeinen Hochschulreife führen  
(Bildungsgänge des Berufskollegs)**

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz zur Umsetzung der Richtlinien und der Arbeit mit den Lehrplänen.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.
3. Die Inhalte beziehen sich auf die Richtlinien und Lehrpläne der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Mathematik.
4. Sie richtet sich an Lehrkräfte, die in diesen Fächern in Bildungsgängen unterrichten, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

**Englisch in den Fachklassen des dualen Systems  
der Berufsschule**

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz: Die bereits erworbenen Fremdsprachenkenntnisse der Schülerinnen und Schüler sollen angesichts der voranschreitenden Integration Europas berufsorientiert vertieft und erweitert werden.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.
3. Die Inhalte basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen und problematisieren berufsspezifische Zugänge. Erfahrungen und Erkenntnisse der Fortbildung sollen in der schulischen Praxis erprobt und vertieft werden sowie die daraus gewonnenen Ergebnisse in die weitere Fortbildungsgestaltung eingebracht werden.
4. Die Fortbildung wendet sich an Lehrkräfte, die Englisch an Berufsschulen unterrichten bzw. unterrichten werden.

**Musik in der Fachschule für Sozialpädagogik**

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz für Lehrkräfte im Fach Musik.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Stunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
  - 3.1 die Bedeutung der Musik als Erziehungsmittel,
  - 3.2 den situations- und adressatenbezogenen Einsatz von Musik bei späteren beruflichen Tätigkeiten in Kindergärten, Horten und Freizeiteinrichtungen
4. Die Fortbildung wendet sich insbesondere an fachfremd unterrichtende Lehrkräfte in der Fachschule für Sozialpädagogik.

**Ausländische Lehrkräfte an Grundschulen und Schulen  
der Sekundarstufe I**

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen für den Unterricht. Die Fortbildung orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen für den Muttersprachlichen Unterricht, sie berücksichtigt die schulischen Handlungsfelder aus dem Erleben von Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und den damit verbundenen besonderen Beratungsbedarf.
2. Die Fortbildung umfasst 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres. Sie wird in Abstimmung mit den 'Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher' durchgeführt.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
  - 3.1 Kenntnisse und Verfahrensweisen zur Durchführung des Unterrichts unter aktuellen methodisch-didaktischen Gesichtspunkten
  - 3.2 Planung, Durchführung und Auswertung (Nachbereitung) von Unterricht
  - 3.3 Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen und Organisationsformen des Ausbildungssystems
4. Adressaten sind ausländische Lehrkräfte, die in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I unterrichten.

**Sonderpädagogische Sockelqualifikation  
für Lehrkräfte ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung  
an Förderchulen mit dem Schwerpunkt Lernen  
und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung**

1. Die Qualifizierung führt zum Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz für die Wahrnehmung unterrichtlicher und erzieherischer Aufgaben an Förderchulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Stunden Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
  - 3.1 Analyse der pädagogischen Ausgangslage von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“
  - 3.2 Einführung in die Entwicklungsbereiche Motorik, Wahrnehmung und Bewegung, Kommunikation und Interaktion, Motivation und Konzentration, Emotionalität und Soziabilität sowie Kreativität für schulisches Lernen

- 3.3 Reflexion der Lehrerrolle und Stärkung der Lehrerpersönlichkeit unter den spezifischen Bedingungen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- 3.4 Einführung in lernfördernde Konzepte und Unterrichtsmethoden
- 3.5 Zusammenwirken von Diagnose, Förderung und Unterricht – beispielhaft in den Fächern Mathematik und Deutsch
- 3.6 Umgang mit Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in der zieldifferenten Förderung
- 3.7 Entwicklung von individuellen Förderplänen und ihre Umsetzung im Unterricht
- 3.8 Analyse und Evaluation von Erziehungsprozessen und Unterrichtsabläufen durch kollegiale Praxisberatung
- 3.9 Grundlagen der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kooperation mit anderen Institutionen.
4. Adressaten sind Lehrkräfte, die ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung an Förderchulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung unterrichten.
5. Die Fortbildungsveranstaltungen werden auf Bezirks- oder Schulumtsebene durchgeführt.

**Didaktische und methodische Fortbildung  
„Englisch in Grundschulen und Förderschulen“**

1. Die didaktische und methodische Qualifizierung führt zum Erwerb von unterrichtlichen Handlungskompetenzen.
2. Die Fortbildung umfasst 60 Fortbildungsstunden. Sie wird über einen Zeitraum von einem halben Jahr (in der Regel drei Stunden wöchentlich in der unterrichtsfreien Zeit) durchgeführt.
3. Für die o. g. Schulformen beziehen sich die Inhalte auf folgende Themen:
  - 3.1 Auseinandersetzung mit Erkenntnissen zur Spracherwerbsforschung
  - 3.2 Grundsätze, Ziele und Anforderungen des Unterrichts
  - 3.3 Lehr-, Lern- und Arbeitsformen
  - 3.4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Unterricht
  - 3.5 Planung und Erprobung von Unterrichtssequenzen und Unterrichtsmaterialien.
  - 3.6 Darüber hinaus erhalten die Lehrerinnen und Lehrer in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen das Angebot zur Teilnahme an einem eintägigen didaktischen und methodischen Aufbauseminar.
4. Adressaten sind die für den Einsatz im Fach Englisch in Frage kommenden Lehrkräfte an Grundschulen und Förderschulen. Die Fortbildung richtet sich insbesondere an Lehrkräfte, die bereits über eine Lehrbefähigung im Fach Englisch verfügen oder sich sprachpraktisch qualifiziert haben.
5. Die Fortbildungsveranstaltungen werden auf Schulumtsebene durchgeführt. Zur Unterstützung werden allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Materialien online zur Verfügung gestellt.

**Qualifikation  
für das Erteilen von Sportförderunterricht**

1. Ziel dieser Fortbildung ist der Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen für die Erteilung von Sportförderunterricht sowie die Leitung kompensatorischer und präventiver Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Basissportunterricht, im außerunterrichtlichen Schulsport und im Ganztage.
2. Die Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für das Erteilen des Sportförderunterrichts umfassen nach Beschluss der KMK vom 26.2.1982 (i. d. F. vom 17.9.1999) insgesamt 72 Stunden. Sie gliedern sich in einen Einführungs- (40 Stunden) und Aufbaulehrgang (32 Stunden inkl. Prüfung). Eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen wird zertifiziert. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Einführungskurs berechtigt zur Leitung von Maßnahmen zur kompensatorischen und präventiven Bewegungsförderung. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaulehrgang berechtigt zur Leitung des Sportförderunterrichts. Es wird von der zuständigen Bezirksregierung ausgestellt.
3. Die Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen Sport für die verschiedenen Schulformen sowie auf den „Leitlinien der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Erteilen von Sportförderunterricht im Rahmen des kompensatorischen Sports in der Schule“ (s. auch BASS 14 – 14 Nr. 7). Sie orientieren sich an den aktuellen Empfehlungen der KMK. Die Inhalte der Fortbildung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht sind im SCHULSPORTPORTAL NRW ([www.schulsport-nrw.de](http://www.schulsport-nrw.de)) veröffentlicht.
4. Die Fortbildung wendet sich an alle Lehrkräfte der Primarstufe der Sekundarstufen I und II sowie an alle Sport Studierenden an Universitäten und Hochschulen, die eine Qualifikation für die Tätigkeit im Schuldienst anstreben.

## Anlage 2

**Online-gestützte Fortbildung**  
 zurzeit nicht besetzt.

## Anlage 3

**Lehrerweiterbildung – Teil 1**
**Qualifikationserweiterung  
 von Lehrkräften aller Schulformen**
**Ziel und Adressat**

Ziel der Weiterbildung ist es, Lehrkräften die für die Erteilung des Unterrichts in Fächern, in denen sie über keine Lehrbefähigung verfügen, erforderliche Unterrichtsqualifikation zu vermitteln.

**1. Organisatorische Regelungen**

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Schulformen bzw. Schulstufen werden die Struktur des Angebotes und der zeitliche Umfang wie folgt geregelt:

**1.1 Präsenzveranstaltungen**

In halbjährigen Zertifikatskursen (Primarstufe) oder einjährigen Zertifikatskursen (Sekundarstufe I und II sowie Sonderpädagogik) werden Qualifizierungskurse im Volumen von 160 bzw. 320 Stunden angeboten.

**1.2 Online-gestützte Maßnahmen**

Es werden online-gestützte Kurse durchgeführt, in denen neue Organisations- und Lernformen - Onlinekonferenzen, Präsenzveranstaltungen und online-gestütztes Selbststudium - erprobt werden.

**1.3 Individuelle Studien**

Bei Bedarf können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen individuelle Studien an Hochschulen zum Erwerb einer Lehrbefähigung gefördert werden, die teilweise in dienstlichem Interesse sind.

**2. Abschluss**

Nach Abschluss der Kurse wird ein Zertifikat ausgestellt, in dem eine unbefristete Unterrichtserlaubnis zuerkannt wird. Das Zertifikat wird zur Personalakte genommen. Die Zuerkennung der unbefristeten Unterrichtserlaubnis ist in der Stellendatei zu vermerken.

**3. Verfahrensregelungen**

Die Kursangebote werden von den Schulaufsichtsbehörden bekannt gegeben. Die Meldungen zur Teilnahme sind auf dem Dienstweg an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu richten.

Die Kursgruppen umfassen jeweils etwa 20 Personen.

Erfahrene Fachlehrkräfte oder Fachleiterinnen und -leiter sind als Moderatorinnen und Moderatoren die Kursleitung. Bei ihrer Auswahl wirken die Bezirksregierungen und das Landesinstitut für Schule zusammen. Die Beauftragung erfolgt durch die Bezirksregierung.

Das Landesinstitut für Schule bereitet die Moderatorinnen und Moderatoren konzeptionell vor und begleitet sie fachlich und didaktisch. Dabei bedient es sich wissenschaftlicher Beratung. Es nimmt diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen wahr.

Die Teilnahme an den Weiterbildungen sowie die Mitwirkung an der Moderation sind dienstliche Tätigkeiten.

Die Teilnehmenden werden zu den einzelnen Qualifizierungskursen abgeordnet. Ihnen wird eine Entlastung im Hauptamt gewährt.

Die Schulaufsichtsbehörden führen Teilnahmenachweise.

**4. Fächer der Qualifikationserweiterung**

Schulformübergreifende und schulformbezogene Zertifikatskurse können in allen Fächern der Stundentafeln angeboten werden. Die Inhalte richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und Lehrplänen und den methodisch-didaktischen Grundlagen für die Erteilung des Unterrichts.

**Weitere Angebote  
 zur Lehrerweiterbildung – Teil 2**
**Qualifikationserweiterung  
 im Fach Religionslehre  
 an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung  
 der Kirchen**

Der Runderlass v. 20. 9. 1990 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20 – 22 Nr. 21** veröffentlicht.

**Leitungsmitglieder in Schule und Studienseminar**

Der Runderlass v. 30. 5. 1997 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20 – 22 Nr. 27** veröffentlicht.

**Beratungstätigkeit  
 von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule**  
 Der Runderlass v. 19. 5. 1999 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20 – 22 Nr. 55** veröffentlicht.

**Lehrgang zur Befähigung für die Laufbahn  
 der Fachlehrerin oder des Fachlehrers  
 gemäß § 59 Nr. 3 LVO an einem Berufskolleg  
 (Fachlehrerin/Fachlehrer  
 für Kurzschrift und Textverarbeitung)**

Der Runderlass v. 20. 6. 1991 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20 – 22 Nr. 23** veröffentlicht.

**Qualifizierung von Lehrkräften  
 für schreibtechnische Fächer zur Erteilung von Unterricht  
 in Grundlagen der Datenverarbeitung/Textautomation**  
 Der Runderlass v. 4. 7. 2001 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20 – 22 Nr. 56** veröffentlicht.